



Bern, 12. Mai 2022

**Bericht der Nationalen Kommission zur
Verhütung von Folter an den
Regierungsrat des Kantons
Graubünden über den Besuch des
Polizeikommandos Chur, der Fahndung
Chur, der Polizeiposten und
Kripostützpunkte Davos und
Landquart, der Polizeiposten Flims und
Thusis und des Verkehrsstützpunktes
Thusis am 5.-6. Oktober 2021**



Inhaltsverzeichnis

I. EINFÜHRUNG	3
a. Ziele des Besuchs	3
b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit	3
c. Einleitende Bemerkungen	4
 II. BEOBACHTUNGEN, ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN	 5
a. Behandlung der inhaftierten Personen	5
i. <i>Ethnisches Profiling</i>	<i>5</i>
ii. <i>Frauen und Jugendliche</i>	<i>6</i>
iii. <i>LGBTIQ+-Personen</i>	<i>6</i>
iv. <i>Durchsuchungen von Personen</i>	<i>7</i>
v. <i>Waffen und andere Zwangsmittel</i>	<i>7</i>
vi. <i>Transport</i>	<i>8</i>
b. Prozessuale Garantien	10
i. <i>Recht auf Information (Verfahrensrechte und Grund Festnahme), Kontaktierung von Angehörigen, Zugang zu einem Anwalt</i>	<i>10</i>
ii. <i>Dauer des Freiheitsentzuges</i>	<i>11</i>
iii. <i>Dokumentation</i>	<i>11</i>
iv. <i>Einvernahmen</i>	<i>11</i>
v. <i>Recht auf eine offizielle und effektive Untersuchung</i>	<i>12</i>
c. Materielle Haftbedingungen	12
i. <i>Zellen</i>	<i>12</i>
ii. <i>Spazierhof</i>	<i>13</i>
iii. <i>Dusche, Kleidung</i>	<i>14</i>
d. Medizinische Versorgung	15
e. Personal	16



I. Einführung

1. Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 5. und 6. Oktober 2021 das Polizeikommando Chur, die Fahndung Chur, die Polizeiposten und Kripostützpunkte Davos und Landquart, den Polizeiposten Thusis und den Verkehrsstützpunkt Thusis sowie die Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tigne. Das Hauptziel des Besuches war es, die Situation von Personen im Freiheitsentzug in den Polizeizellen der besuchten Polizeiposten zu überprüfen. Die JVA überprüfte die Kommission nicht. Der Besuch dort ermöglichte der Delegation, Gespräche mit Personen in Untersuchungshaft über die Behandlung durch die Polizei während der Unterbringung in Polizeizellen zu führen.

a. Ziele des Besuchs

2. Während des Besuchs überprüfte die NKVF:
 - i. Behandlung der inhaftierten Personen;
 - ii. Anzahl Inhaftierte, Haftarten, Dokumentation Ein- und Austritt;
 - iii. Ethnisches Profiling
 - iv. Behandlung von Frauen und Jugendlichen (Minderjährigen);
 - v. LGBTIQ+-Personen
 - vi. Verfahrensgarantien;
 - vii. Materielle Haftbedingungen;
 - viii. Medizinische Versorgung;
 - ix. Personal.
3. Die Überprüfung stützt sich auf Beobachtungen, Gespräche mit inhaftierten Personen und mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei Graubünden sowie der Analyse von Dokumenten und Statistiken.

b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit

4. Die Kommission überprüfte während zwei Tagen sieben von 22 Standorten mit Polizeizellen im Kanton Graubünden. Die Delegation begann ihren unangekündigten Besuch beim Polizeikommando in Chur. Der Kommandant der Kantonspolizei, der Leiter des Rechtsdienstes und der Leiter der Logistik empfingen die Delegation. Nach dem Antrittsgespräch besichtigte die NKVF den Zellentrakt im Gebäude, den Spazierhof auf dem Dach, die Gefangenentransporter in der Tiefgarage und die Räume der Kriminalpolizei für Einvernahmen.
5. Am ersten Tag besuchte die Delegation zudem den Polizeiposten Thusis und den Verkehrsstützpunkt Thusis. Ein Teil der Delegation führte am zweiten Tag Gespräche mit Personen in Untersuchungshaft in der JVA Cazis Tigne, bevor sie den Polizeiposten Flims

¹ Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Maurizio Albisetti Bernasconi (Kommissionsmitglied), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Livia Hadorn (Geschäftsführerin), Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).



und die Fahndung in Chur besichtigte.² Ein anderer Teil der Delegation überprüfte die Polizeiposten und Kriminalstützpunkte in Davos und in Landquart.

6. Zum jeweiligen Besuchszeitpunkt befand sich ein Mann in Untersuchungshaft in Davos, ein Mann in Polizeigewahrsam in Landquart, acht Männer und ein Jugendlicher in Untersuchungshaft und ein Mann in Auslieferungshaft in der JVA und keine inhaftierten Personen an den übrigen Orten. Die Delegation konnte diese Personen vertraulich befragen. Sie erhielt die eingeforderten Unterlagen wie Dossiers zur Haftkontrolle, Einvernahmeprotokolle, Dienstanweisungen, Pläne, Listen und Statistiken.

c. Einleitende Bemerkungen

7. Die Kantonspolizei verfügt über insgesamt 35 Polizeizellen, die sich im Polizeigebäude des Kommandos in Chur, bei der Fahndung in Chur sowie auf den über den ganzen Kanton verteilten 20 Standorten (Polizeiposten, Kripo- und Verkehrsstützpunkte) befinden. Die einzelnen Standorte betreiben jeweils eine bis drei Zellen (Polizeikommando: vier Zellen und eine Tageszelle).
8. Die Polizeizellen dienen dem Vollzug unterschiedlicher Haftarten. Typischerweise befinden sich die festgehaltenen Personen in strafprozessualer Polizeihaft.³ Für diese Inhaftierten trägt die Kantonspolizei und ab Zuführung⁴ die Staatsanwaltschaft die Verantwortung. Polizeirechtliche Polizeihaft (Polizeigewahrsam) ordnet die Kantonspolizei gemäss eigener Auskunft äusserst selten an.⁵
9. Die sieben besuchten Standorte verfügen über total 16 Zellen. Von den besuchten sieben dienen fünf Stützpunkte mit insgesamt 14 Polizeizellen auch der Unterbringung von Personen in Untersuchungshaft: (a) Polizeikommando in Chur, (b) Fahndung in Chur, (c) Polizeiposten und Kripostützpunkt Davos (d) Polizeiposten und Kripostützpunkt Landquart und (e) Verkehrsstützpunkt Thusis (siehe Statistiken 2020).⁶ Für Personen in Untersuchungshaft trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung.
10. Um die Unterbringung und Betreuung aller Personen in den Polizeizellen unabhängig von der Haftart⁷ kümmert sich die Kantonspolizei.
11. Freiheitsentzüge in den besuchten Polizeizellen 2020:⁸

² Für eine detaillierte Beschreibung der Haftinfrastruktur siehe unten II.c. Materielle Haftbedingungen.

³ Anhaltung (Art. 215 StPO), vorläufige Festnahmen (Art. 217 StPO), Zuführung Staatsanwaltschaft (Art. 219 Abs. 3 StPO), Haftverfahren vor Staatsanwaltschaft (Art. 224 StPO), Haftverfahren vor Zwangsmassnahmengericht (Art. 225 StPO). Die strafprozessuale Polizeihaft darf gemäss Strafprozessordnung maximal 96 Stunden dauern.

⁴ Art. 219 Abs. 3 StPO.

⁵ Polizeigewahrsam nach kantonalem Polizeigesetz (Art. 15 PolG). Der Polizeigewahrsam darf höchstens 24 Stunden dauern (Art. 15 Abs. 3 PolG). Siehe auch die Einschätzung und Empfehlung der NKVF zu den Statistiken, Ziff. 12-13.

⁶ Mit der Eröffnung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tignez anfangs 2020 stehen den Strafverfolgungsbehörden 12 zusätzliche Zellen für Untersuchungshaft zur Verfügung.

⁷ Neben vorläufigen Festnahmen, Untersuchungshaft und Polizeigewahrsam, hält der Kanton Graubünden auch Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) in Polizeizellen fest. Für diese zeichnet das Amt für Migration verantwortlich. Für ausländerrechtliche Administrativhaft ist jedoch primär (v.a. von über 48 Stunden) die JVA Realta vorgesehen.

⁸ Quelle: Kantonspolizei Graubünden. Die Statistiken von 2021 lagen noch nicht vor.



Standort	Anzahl inhaftierte Personen (Männer)	Anzahl Tage Polizeihaft	Anzahl Tage Untersuchungs-haft
Polizeikommando Chur	74	122	301
Fahndung Chur	46	86	73
Polizeiposten und Kripostützpunkt Davos	11	7	300
Polizeiposten Flims	0	0	0
Polizeiposten und Kripostützpunkt Landquart	14	24	5
Polizeiposten Thusis	0	0	0
Verkehrsstützpunkt Thusis	6	0	273

12. Die Statistiken in der Tabelle betreffen ausschliesslich erwachsene Männer. Frauen und Jugendliche werden maximal ein paar Stunden in Polizeizellen untergebracht (keine Übernachtungen) und nur während sie auf einen Gefangentransport warten.⁹ Die Statistiken unterscheiden nicht zwischen strafprozessualer Haft und polizeilichem Gewahrsam gestützt auf das Polizeigesetz. Den Daten kann die Anzahl Personen entnommen werden. Diese sind nicht nach Haftart aufgeschlüsselt.
13. **Die Statistiken sollen darüber Auskunft geben, wie viele Personen unter welcher Haftart und aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter¹⁰, die Kantonspolizei an welchem Standort in einer Polizeizelle unterbrachte.**

II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

a. Behandlung der inhaftierten Personen

i. *Ethnisches Profiling*

14. Ein Risiko von ethnischen Profiling bei der Polizeiarbeit besteht nach Einschätzung fast aller dazu befragten Mitarbeitenden nicht. Die Delegation erhielt während den Gesprächen den Eindruck, dass insbesondere bei den meisten Führungspersonen ein geringes Bewusstsein für das Thema besteht. Ethnisches Profiling wird in keinem überprüften Dienstbefehl erwähnt. Auch verfügt die Kantonspolizei über keine Richtlinien oder andere Dokumente, die auf das Risiko von ethnischen Profiling bei Personenkontrollen eingehen.

⁹ Zur Dokumentation und statistischen Erfassung dieser kurzen Unterbringungen von Frauen und Jugendlichen in Polizeizellen siehe Ziff. 17-18.

¹⁰ Erwachsene vs. Jugendliche (Minderjährige).



15. Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitarbeitenden auf allen Funktionsstufen ein Problembewusstsein für das Thema ethnische Profiling entwickeln.

ii. *Frauen und Jugendliche*

16. Gemäss Haftordnung¹¹ dürfen Frauen unabhängig von der Haftart nur in Ausnahmefällen und unter 24 Stunden in Polizeizellen festgehalten werden. Dabei ist nach Haftordnung die Betreuung durch eine weibliche Person während der ganzen Haftdauer sicherzustellen. Die Haftordnung äussert sich nicht ausdrücklich zur Unterbringung von Jugendlichen (Minderjährigen) in Polizeizellen. Gemäss erhaltenen Auskünften gelten die gleichen Vorgaben wie bei Frauen.¹²

17. Aufgrund von Gesprächen und Dokumenten, stellte die Kommission fest, dass die Kantonspolizei vereinzelt Frauen und Jugendliche jeweils bis zum Transfer in die Justizvollzugsanstalt¹³ während höchstens ein paar Stunden in Polizeizellen festhält. Diese kurzen Unterbringungen erfasst die Kantonspolizei nicht statistisch. Dokumentiert sind die kurzen Festhaltungen indirekt, indem die Kantonspolizei die Zeit der Festnahme und die Gefangenentransportzeiten im System erfasst.

18. Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden auch kurze Unterbringungen von Frauen und Jugendlichen in Polizeizellen direkt zu dokumentieren und zudem statistisch zu erfassen. Die analoge Praxis¹⁴ bei Jugendlichen soll die Polizei ausdrücklich in der Haftordnung festhalten.

iii. *LGBTIQ+-Personen¹⁵*

19. Bei den Gesprächen mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei über die Behandlung von LGBTIQ+-Personen in Haft, stellte die Kommission ein sehr unterschiedliches Bewusstsein fest. Während kürzlich ausgebildete Polizisten gut informiert waren, fehlte es beim Kommando und den meisten Offizieren auf den Polizeiposten an Kenntnissen über das Thema. Bisher gibt es gemäss erhaltenen Informationen keine korpsinternen Weiterbildungen. Es sind gemäss Auskunft der Kantonspolizei jedoch welche geplant.

20. In den überprüften Dienstbefehlen inklusive der Haftordnung gibt es keine Verweise auf LGBTIQ+-Personen. Insbesondere ist nicht geregelt auf welche Besonderheiten bei körperlichen Durchsuchungen zu achten ist. Auch sonst erhielt die Kommission keine Dokumente, die auf die Bedeutung von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bei der Polizeiarbeit eingehen (über körperliche Durchsuchungen hinaus, z.B. bei der

¹¹ Haftordnung, 5.2.

¹² Unterbringung von Jugendlichen in Polizeizellen nur ausnahmsweise, unter 24 Stunden, ohne Übernachtung und bei weiblichen Jugendlichen muss eine Frau als Betreuungsperson anwesend sein.

¹³ JVA Cazis Tignež für vorläufige Festnahmen und Untersuchungshaft und JVA Realta für ausländerrechtliche Administrativhaft.

¹⁴ Gemäss erhaltenen Informationen bringt die Kantonspolizei Jugendliche nur ausnahmsweise und während ein paar Stunden in Polizeizellen unter (keine Übernachtungen), um die Wartezeit bei Gefangenentransporten in die JVA Cazis Tignež (oder andere Einrichtungen) zu überbrücken. Die Kommission begrüsst dieses Vorgehen.

¹⁵ Der Begriff LGBTIQ+ ist ein Akronym: lesbische, gay (schwule), bisexuelle, trans-, intersexuelle und queere Menschen. Er bezieht sich auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität.



Unterbringung insbesondere in Doppelzellen).

iv. *Durchsuchungen von Personen*

21. Gemäss Haftordnung sind Personen vor der Inhaftierung einer «gründlichen Leibesvisitation» zu unterziehen. Das Polizeigesetz und die Haftordnung geben vor, dass die Durchsuchung von einer Person des gleichen Geschlechts vorzunehmen ist. Mit Verweis auf das Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 3), gibt die Haftordnung vor, dass die Leibesvisitation stets in zwei Schritten zu erfolgen hat.¹⁶ Körperliche Durchsuchungen von LGBTIQ+-Personen insbesondere von Transmenschen oder von Menschen mit Geschlechtsvariationen (Intersexualität) sind in der Haftordnung nicht geregelt. Die Kantonspolizei verwies die Kommission auf die Schulungsunterlagen des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI).
22. Während den Besuchen der Polizeiposten stellte die Kommission wichtige Unterschiede unter den Mitarbeitenden fest. Kürzlich ausgebildete Polizistinnen und Polizisten kannten alle die Vorgabe, dass Leibesvisitationen mit vollständiger Entkleidung in zwei Phasen erfolgen müssen. Bei dienstälteren Polizeimitarbeitenden war die zweiphasige Leibesvisitation nicht immer bekannt. Die Kommission befragte zudem die inhaftierten Personen, wie sie die Polizei durchsucht hatte. Diese erklärten der Kommission, dass die körperliche Durchsuchung jeweils in zwei Schritten erfolgt war, so dass sie nie vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden der Polizei standen oder dass sie sich nicht mehr an die Durchsuchung erinnern konnten.
23. Die dazu befragten Mitarbeitenden der Kantonspolizei gaben an, dass bei körperlichen Durchsuchungen von Transmenschen sie sich an die Angaben zum Geschlecht in einem amtlichen Ausweis halten oder sich an den Pikettoffizier wenden würden. Dieser müsse entscheiden, wer die Person durchsuche. In der Praxis habe sich das Problem bisher nicht gestellt.
24. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei die körperliche Durchsuchung von LGBTIQ+-Personen und insbesondere von Transmenschen und Menschen mit Geschlechtsvariationen klar zu regeln.¹⁷ Die Regelung soll auf den Grundsatz der Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität verweisen. Der geäusserte Wunsch der betroffenen Person geht in der Regel den Angaben in den Ausweispapieren vor.**

v. *Waffen und andere Zwangsmittel*

25. Statistisch erfasst die Kantonspolizei den Einsatz von Schusswaffen, Destabilisierungsgeräten (DSG) (Tasern) und Pfefferspray. Die Zahlen von 2021 geben jeweils den Stand Ende Oktober wieder.

¹⁶ Haftordnung, 5.1.

¹⁷ Wie die Rückmeldungen vieler Mitarbeiter zeigen, reicht es nicht aus auf die Schulungsunterlagen des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) zu verweisen, auch wenn diese eine gute Grundlage für die Überarbeitung der Haftordnung bilden.



Jahr	Schusswaffe	DSG	Pfefferspray
2020	3	4	1
2021	2	3	0

vi. *Transport*

26. In der Tiefgarage des Polizeikommandos besichtigte die Delegation die Gefangenentransport-Fahrzeuge der Kantonspolizei. Die zwei umgebauten VW-Transporter verfügen je über vier Zellenplätzen: eine Doppelzelle im Heckbereich (je Platz 0.55 m²) und eine Doppelzelle auf der rechten Seite (je Platz 0.62 m²).¹⁸ Die Zellen waren von der Fahrkabine aus über eine Videokamera einsehbar. Es gibt keine Gegensprechanlage und keinen Notrufknopf. Die inhaftierte Person kann sich durch Rufen, Klopfen oder Gestikulieren (Videokamera) bemerkbar machen.¹⁹
27. Diese Gefangenentransporter setzt die Kantonspolizei auch bei Frauen und Jugendlichen ein. Für den Transport von Familien (Ausschaffungen) oder wenn eine inhaftierte Person aus medizinischen Gründen (z.B. Platzangst) nicht im Gefangenen-Transporter befördert werden kann, steht ein Kleinbus mit acht Plätzen zur Verfügung.
28. Die Platzverhältnisse in der Zellenplätze im Heckbereich entsprechen knapp nicht internationalen Vorgaben.²⁰ Die Kommission empfiehlt deshalb der Kantonspolizei inhaftierte Personen in der Regel in der seitlichen Doppelzelle unterzubringen.
29. **Verbesserungspotential besteht aus Sicht der Kommission bei den Kommunikationsmöglichkeiten. Sie empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden die Zellenplätze in den Gefangenen-Transportfahrzeugen mit einer automatischen Gegensprechanlage auszustatten.**
30. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden zudem vulnerable Personen²¹ und Jugendliche in der Regel mit zivilen Einsatzfahrzeugen (z.B. Kleinbus) zu transportieren.**
31. In der Praxis werden für den Transport Personen fast immer gefesselt. Ein Korpsmitglied erklärte, dass es in Fällen, wo eine Fesselung klar nicht angezeigt ist, darauf verzichte. Die anderen Polizeimitarbeitenden gaben an, alle Personen während jedem Transport und stets vorne zu fesseln. Die von der NKVF interviewten Personen erzählten alle, die Polizei habe sie während des Transports vorne gefesselt. Während dem Feedbackgespräch bestätigte die Kantonspolizei Graubünden, dass für Gefangentransporte Personen

¹⁸ Grösse Zellen gemäss Auskunft der Kantonspolizei Graubünden.

¹⁹ Von Delegation vor Ort überprüft.

²⁰ CPT Factsheet, Transport of detainees, CPT/Inf(2018)24, S. 2. "Wenn Fahrzeuge mit Sicherheitsabteilen ausgestattet sind, sollten Einzelkabinen, die kleiner als 0,6 m² sind, nicht für den Transport von Personen verwendet werden, auch nicht für kurze Fahrten." (Übersetzung NKVF).

²¹ *Per se* vulnerabel sind Menschen mit schwersten körperlichen, psychischen oder kognitiven Behinderungen. Schwangere, Jugendliche und psychisch schwer erkrankte Personen sind bei Festhaltungen in Polizeizellen und während Gefangenentransporten auch vulnerabel. Abhängig von den konkreten Umständen können weitere Personen und Personengruppen vulnerabel sein wie ältere Personen, Frauen, LGBTIQ-Personen, Betroffene von Menschenhandel, von Folter und von physischer, psychischer und sexueller Gewalt.



ausschliesslich vorne und nicht hinten gefesselt würden.

32. Während dem Feedbackgespräch erklärte die Kantonspolizei zudem, dass es in der Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden liegt, auf eine Fesselung zu verzichten, sollten sie das Risiko einer Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Fluchtgefahr als gering einschätzen. Sicherheit gehe jedoch vor. Frauen würden jeweils in Begleitung von zwei Mitarbeitenden und in der Regel ohne Fesselung transportiert.
33. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden hält fest: «Die Kantonspolizei kann Personen, die sie gestützt auf das vorliegende Gesetz festhält, mit Fesseln sichern, wenn der Verdacht besteht, dass diese (a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden; (b) fliehen werden oder befreit werden sollen; (c) sich töten oder verletzen werden.»²²
34. Die Kommission kann die Sicherheitsüberlegungen der Polizei zur Fesselung von inhaftierten Personen während Transporten nachvollziehen. Eine Fesselung fast aller Personen während jedem Transport trägt der individuellen Situation jedoch nicht ausreichend Rechnung. Die Kommission ist der Ansicht, dass Fesselungen nur nach einer individuellen Risikobewertung angewendet werden dürfen. Ein solches Vorgehen entspricht aus Sicht der Kommission den Vorgaben des Polizeigesetzes.
35. Ein Jugendlicher stellte sich Polizei in Chur, nachdem er aus einem geschlossenen Jugendheim in einem anderen Kanton geflüchtet war. Er erzählte der Delegation, dass die Polizei ihn bei der Anhaltung nicht gefesselt hatte. Die Kommission beobachtete, wie die Polizei den gleichen Jugendlichen den beiden Mitarbeitenden der Securitas für den Transport ins Jugendheim mit den Händen vorne gefesselt übergab.²³ Es fand kein Informationsaustausch über das Verhalten und den Zustand des Jugendlichen statt. Die Kantonspolizeimitarbeiter führten den Jugendlichen mit Handschellen vorne gefesselt und am einen Arm festhaltend zum Gefangen-Transporter, wo sie ihn in einer Zelle im Heck des Transporters einschlossen. Die Kantonspolizei informierte während dem Feedbackgespräch darüber, dass die Securitas Personen für Gefangenentransporte immer fesselt, ausser es würden medizinische Gründe vorliegen. Deshalb sei der Jugendliche gefesselt übergeben worden.
36. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden ihre Praxis anzupassen und Fesselungen stets nach einer individuellen Risikobewertung anzuwenden.** Aus Sicht der Kommission gilt dies auch für Dritte, die im Auftrag der Polizei Gefangenentransporte durchführen.
37. Bei der Fahndung in Chur sind beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug die transportierten Personen für Passantinnen und Passanten sichtbar. Auch bei einigen Polizeiposten wie zum Beispiel in Flims sind transportierte Personen für Aussenstehende erkennbar, wenn sie in Fahrzeuge der Polizei ein- oder aussteigen (Transporter oder Patrouillenfahrzeuge). **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden, den Sichtschutz bei den Polizeistützpunkten mit Polizeizellen, insbesondere bei der**

²² Art. 24 PolG.

²³ Der Transport erfolgte mit einem Gefangenentransport-Fahrzeug des *Jail Transport Systems* (JTS), da sich das Jugendheim ausserhalb des Kantons Graubünden befand.



Fahndung in Chur, zu überprüfen und sicherzustellen.

b. Prozessuale Garantien

i. *Recht auf Information (Verfahrensrechte und Grund Festnahme), Kontaktierung von Angehörigen, Zugang zu einem Anwalt*

38. Die von der Kommission befragten Personen gaben alle an, bei der Einvernahme Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt und eine Übersetzung in einer verständlichen Sprache erhalten zu haben. Die Polizei informierte die Inhaftierten über ihr Rechte, die Aussage zu verweigern und Angehörige, die Arbeitgeberin oder die konsularische Vertretung zu kontaktieren. Eine Durchsicht mehrere Einvernahmeprotokolle bestätigte, dass die Polizei die prozessualen Garantien in den überprüften Fällen eingehalten hatte.
39. Die Kommission weist darauf hin, dass gemäss internationalen Standards alle festgehaltenen Personen das Recht erhalten, bereits bei Beginn des Freiheitsentzugs²⁴ eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen. Das Recht auf Zugang zu einem Anwalt soll die Polizei ebenso ab diesem Zeitpunkt gewährleisten.²⁵
40. Ein Jugendlicher verzichtete gemäss Protokoll während der Einvernahme auf einem Polizeiposten auf eine Anwältin oder einen Anwalt. Während der Befragung konfrontierte der Befrager den Jugendlichen damit, dass er einen anderen Jugendlichen mit einem Messer verletzt habe und dieser in Spitalpflege sei. Der Tatverdacht laute auf Körperverletzung.
41. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden bei der Einvernahme von Jugendlichen (Minderjährigen), denen die Freiheit entzogen wurde, die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts zu gewährleisten.**²⁶ Minderjährige sind auf Wunsch zudem in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu befragen.
42. Einvernahmen hält die Polizei in Wortprotokollen fest. Es erfolgt keine Audio- oder Videoaufzeichnung. Aus Sicht der Kommission ist es wünschenswert Einvernahmen auf Video aufzuzeichnen. Aufzeichnungen in Bild und Ton erleichtern unter anderem die Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen. Dies liegt sowohl im Interesse der Person, die behauptet, während einer Einvernahme misshandelt worden zu sein, als auch der befragenden Person, die mit solchen Vorwürfen konfrontiert wird.²⁷
43. Audiovisuelle Aufzeichnungen erleichtern die Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen während einer Befragung. Dies liegt sowohl im Interesse der Person, die behauptet, misshandelt worden zu sein, als auch der befragenden Person, die mit Misshandlungsvorwürfen konfrontiert wird.²⁸
44. Beim Polizeigewahrsam sieht das Polizeigesetz vor, dass die Polizei Inhaftierte über den

²⁴ Zum Beispiel bei einer vorläufigen Festnahme bereits während der Anhaltung.

²⁵ Art. 31 Abs. 2 BV; siehe CPT (2015) 57, Bericht an die Schweiz, Empfehlungen 20 et 22, S. 16-17.

²⁶ CPT (2015) 57, Bericht an die Schweiz, Empfehlung 26, S. 19.

²⁷ Principles on Effective Interviewing for Investigations and Information Gathering (Mendez Principles) (June 2021), Ziff. 177.

²⁸ Principles on Effective Interviewing for Investigations and Information Gathering (Mendez Principles) (June 2021), Ziff. 177.



Grund des Polizeigewahrsams informiert und sie, sofern die Umstände es erlauben, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen darf.²⁹ Das Polizeigesetz sieht, soweit für die Kommission ersichtlich, keine Beschwerdemöglichkeit und richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vor. Das Polizeigesetz erwähnt das Recht, eine Anwältin oder einen Anwalt zu kontaktieren, nicht. Es erwähnt keine besonderen Garantien bei Jugendlichen (Minderjährigen).

- 45. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat des Kantons Graubünden im Polizeigesetz ein Rechtsmittel und eine richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vorzusehen. Das Polizeigesetz soll zudem mit zusätzlichen Verfahrensgarantien den Schutz von Jugendlichen sicherstellen, soweit diese in Polizeigewahrsam genommen werden.**³⁰

ii. Dauer des Freiheitsentzuges

46. Eine stichprobenartige Überprüfung von Dokumenten ergab, dass die Behörden jeweils die gesetzlich vorgegebene maximale Haftdauer (v.a. Polizeigewahrsam und vorläufige Festnahme) einhielten.³¹
47. An zwei von sieben besuchten Standorten bringt die Kantonspolizei Personen (in der Regel erwachsene Männer) maximal während 48 Stunden unter. An den übrigen fünf überprüften Standorten unterbringt und betreut die Kantonspolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch Personen in Untersuchungshaft (auch hier in der Regel erwachsene Männer). Gemäss erhaltenen Statistiken kommen mehrwöchige und vereinzelt auch mehrmonatige Aufenthalte in Untersuchungshaft in diesen Polizeizellen in der Praxis vor. Zur Eignung verschiedener Standorte für Untersuchungshaft und von Haft von über 24 Stunden oder mehr als ein paar Stunden siehe unten, II.c. Materielle Haftbedingungen.

iii. Dokumentation

48. Mit dem Festnahmeprotokoll und dem Zellenjournal verfügt die Kantonspolizei über eine systematische und detaillierte Dokumentation zur Festhaltung und Betreuung von Personen in Polizeizellen. Die überprüften Einvernahmeprotokolle waren systematisch aufgebaut und klar verfasst.

iv. Einvernahmen

49. Für Einvernahmen stand beim Polizeikommando ein eigens dafür ausgestatteter Raum zur Verfügung. Auf den Polizeistützpunkten finden die Einvernahmen in der Regel im Büro der zuständigen Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters statt. Gemäss den überprüften

²⁹ Art. 15 Abs. 2 PolG.

³⁰ Siehe zum Beispiel Polizeigesetz des Kantons Zürich. Dieses sieht in § 26 unter anderem vor: «Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.»

³¹ Gemäss kantonalem Polizeigesetz (Art. 15 Abs. 3 PolG), darf eine Person nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, jedoch höchstens 24 Stunden. Eine vorläufige Festnahme durch die Polizei darf nicht länger als 24 Stunden dauern (Art. 219 StPO). Das Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft (Art. 224 StPO) muss 48 Stunden, das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht (Art. 225 StPO) 96 Stunden nach der Inhaftierung abgeschlossen sein. Insgesamt können also maximal 96 Stunden in strafprozessualer Polizeihaft verbracht werden. Spätestens dann muss entweder die Entlassung erfolgen oder Untersuchungshaft angeordnet werden.



Protokollen informierte die Polizei die einvernommenen Personen jeweils über die Gründe für die Befragung sowie über ihre Rechte auf Verweigerung der Aussage, auf Verteidigung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, auf Übersetzung und über das Recht die Arbeitgeberin, eine ihr bekannte Person oder das Konsulat zu benachrichtigen.

v. *Recht auf eine offizielle und effektive Untersuchung*

50. Im Jahr 2021 registrierte die Kantonspolizei Graubünden zwei Beschwerden gegen Mitarbeitende (Stand Oktober). Im Raum standen Vorwürfe von rassistisch motivierten Personenkontrollen. In einem Fall kam es zu einem klärenden Gespräch mit der beschwerdeführenden Person. Im anderen Fall erläuterte die Kantonspolizei nach internen Abklärungen der Person, die ein Beschwerde eingereicht hatte, in einem Schreiben das Vorgehen der Polizei. Die internen Abklärungen hatten gemäss Kantonspolizei ergeben, dass die Personenkontrollen aufgrund von sachlichen Kriterien erfolgt waren.
51. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, gibt es im Kanton Graubünden keinen unabhängigen Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden bei Gewaltvorwürfen und Vorwürfen von ethnischen Profiling gegen Polizeipersonal wie zum Beispiel eine Ombudsstelle. Die Kantonspolizei verwies während dem Feedbackgespräch auf die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat.³²
52. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden alternative Beschwerdemöglichkeiten zum Beispiel in Form einer unabhängigen Beschwerdestelle zu schaffen,³³ an die sich (ehemals) Inhaftierte und andere Personen bei Misshandlungs- und Rassismuskorwürfen gegen Polizeipersonal wenden können. Die Kantonspolizei Graubünden soll Betroffene über Beschwerdemöglichkeiten informieren.³⁴ Schließlich regt die Kommission die Kantonspolizei Graubünden an, Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden und deren Status (Lösung) zu veröffentlichen.³⁵**

c. **Materielle Haftbedingungen**

i. *Zellen*

53. Alle 16 besuchten Zellen waren mit einer Lavabo-WC-Kombination, einem Tisch, einer Sitz- und Liegegelegenheit, einem Notrufknopf und Gegensprechanlage ausgestattet.³⁶

³² Die Aufsichtsbeschwerde kann nach Einschätzung der Kommission zur Klärung von Vorwürfen beitragen. Der Regierungsrat erfüllt aber als vorgesetzte Behörde der Kantonspolizei die Voraussetzungen einer unabhängigen Beschwerdestelle nicht. Weitere Beschwerdemöglichkeiten bestehen in der Betroffenenbeschwerde (auch als Bürgerbeschwerde bezeichnet) direkt an die Kantonspolizei (siehe Ziff. 50) oder eine Strafanzeige bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen.

³³ Siehe dazu die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarates (Auswahl): UN CAT/C/CHE/CO/7 (2015), Ziff. 10; UN CCPR/C/CHE/CO/3 (2009), Ziff. 14; ECRI, CRI(2009)32, Ziff. 186. So hielt der UN-Ausschuss gegen Folter in seinem Bericht zur Schweiz von 2015 fest: «(...) der Ausschuss hält es für bedauerlich, dass der Vertragsstaat noch keine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Einzelfällen eingerichtet hat, obwohl er dies in seinen früheren abschließenden Bemerkungen wiederholt empfohlen hat (...)» und empfahl der Schweiz die «Schaffung eines unabhängigen Mechanismus, der befugt ist, Beschwerden über Gewalt oder Misshandlung durch Strafverfolgungsbeamte entgegenzunehmen und solche Beschwerden zeitnah, unparteiisch und erschöpfend zu untersuchen (...)» (Übersetzung des Originaltextes auf Englisch durch die NKVF).

³⁴ Siehe dazu Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe - Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 21. Februar 2014.

³⁵ UNODC, Handbook on police accountability, S. 36; siehe auch MRA, General Comment 20, Kpt. 14.

³⁶ Die Tageszelle im Polizeikommando verfügte über keine Liegegelegenheit, die vier anderen Zellen schon.



Die meisten Zellen verfügten über Tageslicht, jedoch ohne Sicht nach aussen. Das Fenster war falls vorhanden mit einer Sichtschutzfolie versehen. An sechs von sieben besuchten Orten fand die Kommission saubere und hygienische Zellen vor. Die beiden Polizeizellen der Fahndung Chur waren klein (geschätzt 5.4 m²) und stark abgenutzt. Die Matratzen hinterliessen bei der Delegation einen unhygienischen Eindruck.

54. Der Zellentrakt des Polizeikommandos soll umgebaut werden, so dass anstelle von zwei grösseren und zwei kleineren, drei grössere Zellen (über 13m²) zur Verfügung stehen werden (inkl. für Untersuchungshaft).

ii. *Spazierhof*

55. Drei der sieben besuchten Orte verfügten je über einen Spazierhof (Kommando Chur, Polizeiposten und Kripostützpunkt Davos und Verkehrsstützpunkt Thusis). Vier besuchte Polizeistützpunkte verfügten über keinen Spazierhof, wobei an zwei davon sich Inhaftierte während maximal 48 Stunden in den Polizeizellen befanden (Polizeiposten Flims und Thusis). An den anderen zwei Orten ohne Spazierhof brachte die Kantonspolizei auch Untersuchungshäftlinge unter (Fahndung Chur, Polizeiposten und Kripostützpunkt Landquart).
56. Die Mitarbeitenden der Fahndung Chur informierten die Delegation, dass Inhaftierte Zugang zum Spazierhof des Polizeikommandos erhielten. Die Verantwortlichen in Landquart erklärten der Delegation, dass sie den Inhaftierten den täglichen mindestens einstündigen Gang nach Draussen je nach Risikobeurteilung mit oder ohne Handschellen und unter Begleitung der Polizei in der Umgebung des Postens oder in einem nahegelegenen Waldstück ermöglichen würden. Der Gang nach Draussen stellt nach Einschätzung der Kommission ein erhebliches Sicherheitsrisiko und unter Umständen eine Zurschaustellung der inhaftierten Person dar.
57. Zellen ohne einfachen und täglichen Zugang zu einem Spazierhof sind für längere Unterbringungen (namentlich Untersuchungshaft) nicht geeignet. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden, Zellen auf Stützpunkten ohne Spazierhof nur für den Freiheitsentzug von Personen unter 24 Stunden zu verwenden. Insbesondere weist die Kommission darauf hin, dass die Zellen der Fahndung Chur aufgrund ihrer Grösse³⁷ (und dem fehlenden Spazierhof) nur für Inhaftierungen von unter 24 Stunden geeignet sind.**
58. Gemäss Haftordnung ist Personen in Untersuchungs- und Administrativhaft «von Beginn an die Möglichkeit zu bieten, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten (...).»³⁸ Der Zugang zum Spazierhof für vorläufig Festgenommene und Personen in Polizeigewahrsam regelt die Haftordnung nicht ausdrücklich. Mehrere der befragten inhaftierten Personen gaben an, dass sie während den ersten ein bis drei Tagen Haft in einer Polizeizelle keinen Zugang zum Spazierhof erhielten.
59. Die überprüften Zellenjournale bestätigten, dass in den meisten Fällen der Zugang ab dem

³⁷ Der Europäische Ausschuss gegen Folter (CPT) gibt als grobe Richtlinie vor, dass Polizeizellen, die für Freiheitsentzüge von mehr als ein paar Stunden genutzt werden, nicht kleiner als 7m² sein sollten, wobei der Abstand zwischen den Wänden nicht weniger als 2m und der Raum 2.5m oder höher sein sollte. Siehe CPT/Inf(92) 3, Ziff. 43, S. 13.

³⁸ Haftordnung, 6.3.



ritten Tag und in einem Fall ab dem ersten Tag erfolgte. Die befragten Polizistinnen und Polizisten machten unterschiedliche Angaben. Einige erklärten, dass der Spazierhof innerhalb der ersten 24 Stunden für alle in den Polizeizellen untergebrachten Personen zugänglich sei. Andere informierten die Delegation darüber, dass der Spazierhof ab dem zweiten Tag oder ab Untersuchungshaft zur Verfügung stehe.

60. Aus Sicht der Kommission sollten Personen, die länger als 24 Stunden in einer Polizeizelle festgehalten werden, spätestens nach 24 Stunden und danach täglich die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft zu bewegen.
61. Alle besuchten Spazierhöfe waren mit einem Witterungsschutz, einem Notruftknopf und einem Videoüberwachungssystem ausgestattet. Zwei der drei überprüften Spazierhöfe waren mit einer Bank ausgestattet (Polizeikommando Chur, Polizeiposten und Kripostützpunkt Davos). In einem Spazierhof gab es keine Sitzgelegenheit (Verkehrsstützpunkt Thusis).
62. Der Spazierhof in Davos war an drei von vier Seiten mit Betonwänden und einer Betondecke eingegrenzt. Die vierte Seite war mit einem Sichtschutz auf milchigem Plexiglas versehen. Zwei doppelarmgrosse Öffnungen gaben den Blick nach Draussen frei. Allerdings schränkte die konkrete Lösung das Blickfeld so stark ein, dass im Spazierhof die Umgebung (Häuser, Strasse, Bäume, Himmel) kaum sichtbar war. Ein «Gefühl von Freiheit», wie das Bundesgericht für den einstündigen Gang im Spazierhof verlangt, kann so nach Wahrnehmung der Delegation nicht aufkommen.³⁹
63. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei alle Spazierhöfe mit einer Sitzgelegenheit auszustatten und sicherzustellen, dass ein ausreichender Blick nach Draussen besteht. Der Sichtschutz des Spazierhofes des Stützpunktes Davos sollten die Verantwortlichen anpassen.**

iii. *Dusche, Kleidung*

64. An allen besuchten Stützpunkten gab es eine Dusche für Inhaftierte. Die Haftordnung gibt vor, dass die Polizei inhaftierten Personen mindestens dreimal pro Woche die Möglichkeit zum Duschen geben muss. Die dazu befragten Mitarbeitenden gaben an, dass jede Person in Haft bei Bedarf duschen darf. Es gab unterschiedliche Angaben, wie oft dies pro Woche ermöglicht wird (jeden Tag, drei Mal in der Woche). Während die meisten Inhaftierten erklärten, regelmässig duschen zu können, gab eine befragte Person an, dass sie während der mehrtägigen Festhaltung in einer Polizeizelle keinen Zugang zur Dusche erhalten habe. An zwei Standorten war die aus dem Gang des Zellentraktes einsehbare Dusche jeweils durch eine transparente Glastüre abgetrennt (Polizeiposten Flims, Polizeiposten und Kripostützpunkt Landquart).
65. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Zugang zur Dusche ab dem ersten Tag und jeden Tag zu ermöglichen ist. **Sie empfiehlt der Kantonspolizei den Sichtschutz bei den Duschen insbesondere an den beiden Standorten Flims und Landquart sicherzustellen.**
66. Die Polizei gibt allen in einer Polizeizelle untergebrachten Personen einen Trainingsanzug ab, den diese anstelle der persönlichen Kleider tragen (ausser persönliche Unterwäsche).

³⁹ BGE vom 23. August 1994 i.S. K.M., Schöpfheim.



Die Abgabe erfolge aus Gründen der Sicherheit (z.B. versteckte gefährliche Gegenstände in persönlichen Kleidern) und Hygiene (regelmässige Abgabe gewaschener Trainer). Während die Abgabe bei nassen oder verschmutzten persönlichen Kleidern angezeigt erscheint oder zur Beweisaufnahme selbstverständlich ist, beurteilt die Kommission eine Tragepflicht einer einheitlichen Kleidung unabhängig von der Haftart für problematisch. Es handelt sich um Personen, bei denen die Unschuldsvermutung gilt oder gar kein Tatverdacht besteht (Polizeigewahrsam und ausländerrechtliche Administrativhaft). **Die Kommission empfiehlt, unabhängig vom Haftregime allen inhaftierten Personen grundsätzlich das Tragen ihrer eigenen Kleidung zu gestatten.**

d. Medizinische Versorgung

67. Erkennt die zuständige Polizistin oder der zuständige Polizist gesundheitliche Probleme bei der angehaltenen Person, ist eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt von der Pikettliste beizuziehen. Diese hat die Hafterstehungsfähigkeit zu prüfen. Hinweise für gesundheitliche Probleme ergeben sich gemäss Haftordnung etwa aufgrund von Alkoholisierung, Drogenkonsum, sichergestellten Medikamenten und bei Anzeichen von Suizidgefahr.⁴⁰
68. Aufgrund der Gespräche mit Mitarbeitenden erhielt die Kommission den Eindruck, dass in der Praxis der Entscheid, wann die Hafterstehungsfähigkeit zu überprüfen ist, ausschliesslich im Ermessen und der Verantwortung des zuständigen Polizeipersonals liegt. Die überprüften Festnahmeprotokolle zeigen, dass insbesondere bei Haft in Polizeizellen in Chur (Fahndung und Kommando) die Kantonspolizei regelmässig eine Ärztin oder ein Arzt bezieht.
69. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden, die Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit systematischer und detaillierter zu regeln.⁴¹ Auch soll der in der Praxis gelebte Grundsatz, wonach im Zweifel die Hafterstehungsfähigkeit zu überprüfen ist, ausdrücklich in der Haftordnung festgehalten werden.**
70. Gemäss erhaltenen Auskünften gab es mindestens in den letzten fünf Jahren keine Suizide in den Polizeizellen. Um Suizide zu verhindern, nimmt die Polizei den Inhaftierten die meisten Gegenstände ab. Das Besteck wird nach dem Essen weggenommen. Eine Schulung zu den Themen Haftchock und Suizidprävention hatten die dazu befragten Mitarbeitenden nicht erhalten.
71. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Graubünden, ihr Personal zu den Themen Haftchock und Suizidrisiko (besonders hoch während den ersten Stunden einer Festnahme), Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei gegenüber den Personen in ihrem Gewahrsam zu sensibilisieren und diese Themen in die Aus- und Weiterbildung zu integrieren.**
72. Die medizinische Versorgung stellen die Amtsärztinnen und Amtsärzte sicher. Falls eine

⁴⁰ Haftordnung, 6.4.

⁴¹ Zum Beispiel ab bei einem bestimmten Atemalkoholwert, bei einem positiven Drogentest, wenn die inhaftierte Person eine Erkrankung oder Beschwerden geltend macht und eine ärztliche Überprüfung verlangt (offensichtlicher Missbrauch ausgenommen), wenn die inhaftierte Person auf Medikamente angewiesen ist, aber unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder bei Anzeichen für psychische oder körperliche Beschwerden, die an der Hafterstehungsfähigkeit zweifeln lassen.



stationäre somatische oder psychiatrische Versorgung angezeigt ist, erfolgt diese über das Kantonsspital oder die Psychiatrischen Dienste Graubünden. Zwei Merkblätter regeln die Unterbringung und Behandlung von Inhaftierten im Kantonsspital (Chur) sowie in den psychiatrischen Kliniken Beverin (Cazis) und Waldhaus (Chur).

73. Die Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten an Inhaftierte erfolgt portionenweise durch das Polizeipersonal und wird im Zellenjournal festgehalten. Die Kommission ist der Ansicht, dass das *Richten* von rezeptpflichtigen Medikamenten in der Verantwortung von medizinischen Fachpersonen liegen sollte. Ist dies nicht möglich, ist die Vertraulichkeit der Informationen (insbesondere zu Erkrankungen) sicherzustellen.

e. Personal

74. Um die inhaftierten Personen in Polizeizellen kümmern sich in der Regel Mitarbeitende des jeweiligen Stützpunktes. In Davos und Thusis (Verkehrsstützpunkt) bringen Mitarbeitende der Securitas den Personen, die sich länger in Untersuchungshaft befinden, die Mahlzeiten und sorgen für den Gang in den Spazierhof. Nachts beschränkt sich die Fürsorge an den meisten Standorten auf Interventionen bei Notrufen. Drückt eine inhaftierte Person den Knopf, geht der Notruf an die diensthabenden Mitarbeitenden (auf dem Posten oder falls unterwegs ans nächste Patrouillenfahrzeug) und sonst an die Notrufzentrale in Chur. Die Kommission beurteilt dies aufgrund der möglichen langen Interventionszeit als problematisch (Patrouille in grossräumigem Einsatzgebiet).
75. Während den Gesprächen mit Mitarbeitenden aller Führungsebenen fiel der Kommission auf, dass die jüngeren Polizistinnen und Polizisten aufgrund ihrer noch nicht lange zurückliegenden Ausbildung oft am besten über wichtige Vorgaben informiert waren. So kannten alle von ihnen die zweiphasige körperliche Durchsuchung, hatten alle ein Bewusstsein für die Besonderheiten bei der Inhaftierung von LGBTIQ+-Personen, Frauen und Jugendlichen und wussten über das Mandat und die Arbeit der NKVF gut Bescheid. Aus Sicht der Kommission ist es wichtig sicherzustellen, dass das Wissen der kürzlich ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten genutzt werden kann.
76. Alle uniformierten Mitarbeitenden trugen Namensschilder im Brustbereich auf sich. Mitarbeitende von Sondereinheiten (Intervention) und in Zivilkleidung tragen keine Namensschilder. Die Mitarbeitenden in Zivilkleidung (etwa der Kriminalpolizei) wiesen sich auf Anfrage mit dem Dienstaussweis aus.

Für die Kommission:

Präsidentin NKVF



Sitzung vom
5. Juli 2022

Mitgeteilt den
7. Juli 2022

Protokoll Nr.
588/2022

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Präsidentin der NKVF
Schwanengasse 2
3003 Bern



**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Graubünden über den Besuch von Polizeiposten
im Kanton Graubünden im Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, uns zum vorerwähnten Bericht über den Besuch des Polizeikommandos Chur, der Fahndung Chur, der Polizeiposten und Kripostützpunkte Davos und Landquart, der Polizeiposten Flims und Thusis, des Verkehrsstützpunktes Thusis sowie der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tigneuz vom 5. und 6. Oktober 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und beziehen zu den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wie folgt Stellung.

A. Allgemeines

Eine Delegation der NKVF besuchte am 5. und 6. Oktober 2021 die oben erwähnten Posten der Kantonspolizei sowie die JVA Cazis Tigneuz. Bei ihrem Besuch legte die Kommission den Fokus auf die Situation von Personen im Freiheitsentzug in den Polizeizellen der besuchten Polizeiposten. Der Besuch in der JVA Cazis Tigneuz diente

der Kommission dazu, Gespräche mit Personen in Untersuchungshaft über die Behandlung durch die Polizei während der Unterbringung in Polizeizellen zu führen. Die JVA selber überprüfte die Kommission nicht.

Die Regierung dankt der Kommission für die während des Besuchs geführten Gespräche und Abklärungen, die objektive Berichterstattung und die abgegebenen Empfehlungen. Die Kantonspolizei hat die entsprechenden Empfehlungen aufgenommen und prüft aktuell die einzelnen Punkte, welche umgesetzt werden können bzw. müssen.

Mit der Veröffentlichung des Berichts sowie unserer Stellungnahme auf der Website der NKVF sind wir einverstanden.

B. Zu den einzelnen Empfehlungen

a. Behandlung der inhaftierten Personen

Ziff. 15: Problembewusstsein für ethnisches Profiling.

Die Themen ethnisches Profiling, körperliche Durchsuchung von LGBTQI+-Personen sowie die Themen Haftchock und Suizidrisiko werden als Aufträge für die interne Weiterbildung aufgenommen.

Ziff. 18: Statistische Aufschlüsselung nach Haftart, Geschlecht und Alter der inhaftierten Personen

Die Anregungen hinsichtlich verbesserter statistischer Aussagekraft werden aufgenommen und die Kantonspolizei prüft deren Umsetzung. Die Regierung nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Kommission das Vorgehen der Kantonspolizei explizit begrüsst, wonach Jugendliche nur ausnahmsweise und während ein paar Stunden in Polizeizellen untergebracht werden (keine Übernachtungen), um die Wartezeit bei Gefangenentransporten in die JVA Cazis Tignez (oder andere Einrichtungen) zu überbrücken.

Ziff. 24: Körperliche Untersuchung von LGBTQI+-Personen und insbesondere von Transmenschen und Menschen mit Geschlechtsvariationen

Der Wunsch der angesprochenen Personengruppen nach Selbstbestimmung über ihre Geschlechtsidentität und damit verbunden der Wunsch, dass diese Geschlechtsidentität in der Regel den Angaben in den Ausweispapieren vorgehen soll, ist berechtigt und nachvollziehbar. Aus polizeilicher Sicht ist dieser Anspruch jedoch nicht allgemein umsetzbar. Insbesondere bei körperlichen Durchsuchungen würde dies bedeuten, dass auch ein Anspruch besteht, von jeweils einer resp. einem Mitarbeitenden des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden. Diesem Anspruch nachzuleben ist in der Praxis nicht immer möglich, weshalb am Grundsatz festzuhalten ist, dass auf dasjenige Geschlecht abzustellen ist, das im Ausweis vermerkt ist. Dies umso mehr als mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) per 1. Januar 2022 Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht sowie ihren Vornamen im Personenstandsregister unbürokratisch und rasch ändern können. Bei Personen die sich nicht einer binären Geschlechterordnung zuordnen lassen wollen, soll nach Möglichkeit auf deren Wunsch eingegangen werden. Kann dem Wunsch seitens der Kantonspolizei nicht nachgekommen werden, soll in Zukunft ein entsprechender Vermerk gemacht werden. Die Kantonspolizei wird ihre Dienstanweisungen zu diesen Themen entsprechend überarbeiten.

Ziff. 29: Kommunikationsmöglichkeiten bei Gefangenen-Transportfahrzeugen

Die Kantonspolizei prüft die Ausstattung der Gefangenentransportfahrzeuge gemäss den Empfehlungen der Kommission.

Ziff. 30: Transport von vulnerablen Personen und Jugendlichen mit zivilen Einsatzfahrzeugen

Vulnerable Personen und Jugendliche werden bereits heute vorzugsweise in zivilen Fahrzeugen transportiert. Aufgrund der Fahrzeugeinteilung ist dies jedoch nicht immer möglich bzw. gewährleistet.

Ziff. 36: Fesselung nach individueller Risikobewertung

Diese Empfehlung wird bereits seit Einführung des Polizeigesetzes so gehandhabt. Es kommt das Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung und die Mitarbeitenden

der Kapo können selber entscheiden und eine individuelle Risikobewertung vornehmen, ob sie auf eine Fesselung verzichten oder diese vornehmen. Im Übrigen werden entsprechende Transporte für die JVA und die Kapo durch die Securitas durchgeführt. In diesem Rahmen gilt eine von der Securitas aufgestellten Vorgabe, dass alle von der Securitas transportierten Personen gefesselt sind. Wäre dies nicht der Fall, würde die Securitas den Transport, von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. Verletzungen), nicht durchführen. Auf diese Vorgabe hat die Kantonspolizei keinen Einfluss.

Ziff. 37: Sichtschutz bei Polizeistützpunkten mit Polizeizellen

Das Thema eines ausreichenden Sichtschutzes für transportierte Personen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer optimal umsetzbar. Die Polizeistützpunkte sind angewiesen, Ein- und Ausstiege von transportierten Personen wo möglich über Einstellhallen oder Hintereingänge vorzunehmen, um einen entsprechenden Sichtschutz bzw. eine geringere Einsehbarkeit zu ermöglichen. Die entsprechende Empfehlung der Kommission wird beim zuständigen Hochbauamt des Kantons Graubünden deponiert. Inwiefern dort Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von baulichen Anpassungen getroffen werden können, ist abhängig vom ordentlichen Budgetprozess des Hochbauamtes.

b. Prozessuale Garantien

Ziff. 41: Anwaltpflicht bei der Einvernahme von Jugendlichen (Minderjährigen) und Vertrauensperson

Bezüglich der Einvernahme von Jugendlichen gelten für den gerichtspolizeilichen Bereich die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts ist demnach gewährleistet. Im sicherheitspolizeilichen Bereich besteht aktuell gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) für die in Gewahrsam genommene Person die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Dies kann auch eine Anwältin oder ein Anwalt sein. Eine explizite Anwaltpflicht wird aktuell jedoch im Polizeigesetz nicht abgebildet. Die Kantonspolizei wird die Anregung der Kommission aufnehmen und ihre Dienstanweisung entsprechend konkretisieren.

Ziff. 45: Polizeigewahrsam

Im Kanton Graubünden besteht die Möglichkeit, sich gegen einen angeordneten Polizeigewahrsam gemäss Artikel 15 PolG im ordentlichen verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren mit dem Mittel der Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 28 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Wehr zu setzen. Dieser Entscheid kann anschliessend im ordentlichen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 51 VRG weitergezogen werden.

Eine andere Rechtsmittelordnung gilt für den Polizeigewahrsam, den die Kantonspolizei auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen anordnet (Hooligan-Konkordat; BR 613.180). Gemäss Artikel 8 Abs. 5 Hooligan-Konkordat ist die Rechtmässigkeit dieses Freiheitsentzugs auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen. Diese Regelung hat der Kanton Graubünden umgesetzt, indem er in der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat eine besondere Rechtsmittelordnung vorgesehen hat (BR 613.170). Laut der dieser Regelung (Ziffer 2) kann der fragliche Polizeigewahrsam innert 30 Tagen seit Anordnung beim Verwaltungsgericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden.

Die Annahme der Kommission, wonach der Kanton Graubünden kein Rechtsmittel gegen einen angeordneten Polizeigewahrsam und in der Folge keine richterliche Überprüfung desselben kennt, trifft demnach nicht zu.

Die Verfahrensgarantien zum Schutz von Jugendlichen können Artikel 15 des Polizeigesetzes entnommen werden. Darin werden mit Ausnahme der Belehrungspflicht die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien wiederholt. Im Unterschied zu anderen Kantonen erfahren diese im Polizeigesetz des Kantons Graubünden keine weitere Konkretisierung. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Stellung der Jugendlichen. Vorstellbar und geprüft werden hier Lösungen wie sie beispielsweise der Kanton Zürich kennt. Dieser sieht in § 26 Absatz 3 des Polizeigesetzes (550.1) vor, dass die Kantonspolizei ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Stelle informieren muss, wenn eine Person, die minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, in Polizeigewahrsam genommen wird. Die Einführung entsprechender gesetzlicher

Grundlagen werden im Kanton Graubünden im Rahmend des laufenden Projekts zur Implementierung eines umfassenden kantonalen Bedrohungsmanagements geprüft.

Ziff. 52: Alternative Beschwerdemöglichkeit

Seit dem 1. Januar 2022 besteht eine kantonale Anlaufstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung, welche bei der Fachstelle Integration des Amts für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden angesiedelt ist. Entsprechende Rassismuskorwürfe können bei dieser Stelle gemeldet werden.

Die Kantonspolizei hat die Möglichkeit, Anzahl, Art und Status von Beschwerden zu erheben. Ob und wie eine derartige Statistik zu veröffentlichen wäre, unterliegt im Anwendungsfall den Vorgaben des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000).

c. Materielle Haftbedingungen

Ziff. 57: Zellengrösse

Für längere Unterbringungen wie insbesondere bei der Untersuchungshaft ist die Kantonspolizei nur die ausführende Behörde. Die einweisende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Zellenzuteilung erfolgt im Einzelfall je nach Vorgaben der Staatsanwaltschaft betreffend Kollusion sowie Belegung der Zellen.

Ziff. 63: Sitzgelegenheit und Sichtmöglichkeit in den Spazierhöfen

Das Thema der ausreichenden Sitzgelegenheiten in Spazierhöfen wird durch die Kantonspolizei angegangen und mit dem zuständigen Hochbauamt besprochen. Die Anregung der Kommission hinsichtlich der Anpassung des Sichtschutzes im Spazierhof des Stützpunkts Davos nimmt die Regierung auf und prüft eine Verbesserung.

Ziff. 65: Sichtschutz bei den Duschen

Im Kantonspolizei hat die Problematik der transparenten Türen zu den Duschen bereits vorgängig zum Besuch der Kommission beim Hochbauamt deponiert. Inwiefern dort Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden können, ist abhängig vom Budgetprozess des Hochbauamts.

Ziff. 66: Tragen persönlicher Kleidung

Die Kantonspolizei hat aus Gründen der Sicherheit (für die Mitarbeitenden, wie auch für die untergebrachten Personen) sowie aus Hygieneüberlegungen das Vorgehen gewählt, wonach allen in einer Polizeizelle untergebrachten Personen ein Trainingsanzug abgegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um einheitliche Kleidung für alle, vielmehr bestehen unterschiedliche Ausführungen. Die Regierung kann die Bedenken der Kommission zum Tragen einheitlicher Kleidung anstelle der persönlichen Bekleidung nachvollziehen. Es handelt sich - wie die Kommission zu Recht ausführt - bei den untergebrachten Personengruppen um Personen, bei denen die Unschuldsvermutung gilt oder gar kein Tatverdacht besteht. Dennoch besteht auch bei diesen Personengruppen ein allfälliges Sicherheitsrisiko bzw. können Hygienefragen zum Thema werden. Somit rechtfertigt es sich nach Ansicht der Regierung, an der entsprechenden Praxis festzuhalten.

d. Medizinische Versorgung

Ziff. 71: Haftschock und Suizidrisiko sowie Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei

Die Kantonspolizei anerkennt die Wichtigkeit der von der Kommission thematisierten Bereiche. Wie unter Ziff. 15 erwähnt, wird die Kantonspolizei die Themen Haftschock und Suizidrisiko in die Weiterbildung aufnehmen. Dasselbe gilt auch für den Aspekt der Fürsorgepflicht der Kantonspolizei, welcher schon in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten entsprechend einfließt. Die weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei erachtet die Regierung als besonders wichtig und als Daueraufgabe der Kantonspolizei.

e. Personal

Ziff. 74 - 76: Personal

Die Regierung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission den Wissensstand der kürzlich ausgebildeten und im Einsatz stehenden Polizisten und Polizistinnen als gut und entsprechend sensibilisiert auf die Besonderheiten bei der Inhaftierung von LGBTQI+-Personen erachtet. Dasselbe gilt für das Tragen der Namensschilder bzw. das auf Anfrage korrekt Vorzeigen der Dienstaussweise.

Die im Übrigen von der Kommission als problematisch erachtete möglicherweise im Einzelfall lange Interventionszeit bei Notrufen von inhaftierten Personen in der Nacht, ist aufgrund der geografischen Gegebenheit im Kanton Graubünden nicht anders zu lösen. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind jedoch stets bestrebt, die entsprechende Interventionszeit so kurz wie möglich zu halten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit zum Wohle von inhaftierten Personen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin